

L 11 B 287/08 SB ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

11

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 41 SB 612/08 ER

Datum

09.07.2008

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 11 B 287/08 SB ER

Datum

10.10.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Keine Prozesskostenhilfe für bereits für erledigt erklärtes einstweiliges Rechtsschutzverfahren.

Bemerkung

L 11 B 288/08 SB PKH

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des

Sozialgerichts Berlin vom 9. Juli 2008 wird zurückgewiesen. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 9. Juli 2008 ist bereits unzulässig, soweit die Zuerkennung eines GdB von 100 begehrt wird, da mit Bescheid vom 9. Juli 2008 ein GdB von 100 zuerkannt wurde und der Prozessbevollmächtigte das einstweilige Rechtsschutzverfahren mit Schriftsatz vom 15. Juli 2008 für erledigt erklärt hat. Für ein bereits für erledigt erklärtes einstweiliges Rechtsschutzverfahren kann Prozesskostenhilfe im Beschwerdeverfahren nicht begehrt werden.

Die Ablehnung der Prozesskostenhilfe für das einstweilige Rechtsschutzverfahren I. Instanz begegnet aus den vom Sozialgericht dargelegten Gründen keine Bedenken, sodass die insoweit zulässige Beschwerde zurückzuweisen war ([§§ 172, 86 b, 73 a](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG- i. V. m. [§§ 114](#) ff Zivilprozessordnung - ZPO -).

Die Entscheidung ist endgültig ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2008-11-17